

Quellensteuerrevision 2021 im Überblick

Teilweise vereinheitlicht aber nicht einfacher



Brigitte Zulauf

Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
MAS ZFH in HCM, DAS in Compliance in Personalwesen
Partnerin, Leiterin Treuhand bei PwC Schweiz

Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Quellensteuergesetz mit Verordnung und Kreisschreiben Nr. 45 "Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern" (KS 45) in Kraft getreten. Die Bestimmungen mussten angepasst werden, weil diese nicht dem Gleichbehandlungsgebot nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) respektive der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) entsprachen. Die Umsetzungsanpassungen betreffen alle Ebenen: Steuerbehörden, Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) und Steuerpflichtige.

I. Grundlagen	79
A. Gesetzesgrundlagen Quellensteuern.....	79
B. Einheitliches Lohnmeldeverfahren (ELM) 5.0.....	80
1. Spezialitäten für den Kanton Tessin.....	80
2. Jahresmeldung Grenzgänger mit ELM 5.0.....	80
C. Pflichten der Steuerpflichtigen.....	80
D. Haftung und Pflichten des Arbeitgebenden.....	80
E. Der SSL in Sondersituationen.....	81
II. Anpassungen in der Steuerveranlagung zur Erreichung der Gleichbehandlung	81
A. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV).....	81
B. Korrekturen der Quellensteuern.....	82
III. Vereinheitlichung der Berechnung	83
A. Quellensteuerpflichtige Elemente.....	83
B. Zuständigkeit des Kantons für die Erhebung der Quellensteuern.....	83
C. Tarifcodes.....	84
D. Fälligkeit.....	84
E. Ausgewählte Berechnungsgrundsätze.....	84
F. Fazit.....	86

I. Grundlagen

A. Gesetzesgrundlagen Quellensteuern

Bei der Umsetzung der Quellensteuern (QST) stehen die Interessen von Steuerbehörden, Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) – Arbeitgebende, Versicherer, Ausgleichskassen – und Steuerpflichtigen im Spannungsfeld. Während sich die SSL eine möglichst einfache Handhabung wünschen, möchten die Steuerbehörden ein Resultat, das dem der ordentlichen Besteuerung (ordentliche Veranlagung) möglichst genau entspricht. Das ist allerdings unmöglich: Die QST basiert auf pauschalierten Abzügen und Tarifen gemäss Kantonsdurchschnitt, während die ordentliche Veranlagung die spezifischen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Das QST-Gesetz ist im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) verankert. Weil die QST auch kantonale und kommunale Steuern beinhalten, mussten die Kantone die betreffenden Gesetze und Verordnungen ebenfalls auf den 1. Januar 2021 anpassen. Zusätzlich zu den verschiedenen Publikationen der ESTV gibt es deshalb auch solche auf kantonaler Ebene.

Das neue Kreisschreiben (KS) Nr. 45 (welches die Gesetzesgrundlagen konkretisiert) umfasst 69 Seiten, mehrere Anhänge und regelt doch nicht alles. Es enthält einige komplizierte Regelungen, die die Umsetzung der Berechnungsvorgaben für die SSL nicht vereinfachen. Das KS 45 wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Zusammenarbeit mit der Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) Gruppe QST erarbeitet. Es enthält wenig Konkretes zu internationalen Sachverhalten und die Beispiele sind sehr einfach gehalten. Zudem fehlen Elemente, wenn diese nicht gezwungenermassen aufgrund der Vorgabe des Gesetzgebers behandelt werden mussten, wie zum Beispiel der Lohnnachgenuss.

Auch unter der revidierten Gesetzgebung gibt es zwei Berechnungsmodelle: Das Monatsmodell, wonach die QST ohne Glättung über das ganze Jahr monatlich erhoben wird,

und das Jahresmodell, dem zurzeit die Kantone Fribourg, Genf, Tessin, Waadt und Wallis folgen.

B. Einheitliches Lohnmeldeverfahren (ELM) 5.0

Für die Umsetzung in der Lohnsoftware hat Swissdec den ELM-Standard 5.0 erarbeitet. Dieser ist noch nicht definitiv und wird im März 2021 erwartet. Erst danach können die Lohnsoftwarehersteller die Zertifizierung ELM 5.0 erhalten.

Wer mit einer Lohnsoftware arbeitet, die die neuen QST-Berechnungen umsetzt, muss die Bestimmungen nach ELM 5.0 einbeziehen. Einige Punkte weichen zum KS 45 ab und sind nicht offensichtlich, wenn man nicht sorgfältig die Swissdec-Richtlinien zum Standard ELM 5.0 durchliest. Swissdec will in absehbarer Zeit Fragen und Antworten publizieren. Möglicherweise werden diese Abweichungen dort aufgeführt. Das KS 45 erwähnt einige, aber nicht alle Unterschiede, zum Beispiel fehlt die QST-Berechnung beim 13. Monatslohn im Monatsmodell.

Der ELM-Standard 5.0 gibt verschiedene Beispiele im Excel vor, die bei einer Zertifizierung der Software zum gleichen Ergebnis führen müssen. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein Unternehmen die QST-Deklaration gegenüber den Behörden ebenfalls mit ELM übermittelt. Es kann noch immer unabhängig entscheiden, ob es auch mit ELM übermitteln will. Da einige Kantone tiefere Bezugsprovisionen rückerstatten, wenn die Deklaration in Papierform erfolgt, kann die elektronische Variante interessant sein.

1. Spezialitäten für den Kanton Tessin

Im Kanton Tessin besteht zusätzlicher Handlungsbedarf bezüglich ELM 5.0^[1]. Bei der Nutzung von ELM-QST für die QST-Abrechnung mit dem Kanton Tessin ist Folgendes zu beachten: Der Kanton Tessin nutzt die Web-Applikation IFonte für die QST-Veranlagung. Bei einer Übermittlung via ELM-QST werden die übermittelten Daten in IFonte zwischengespeichert. Der SSL muss in IFonte jeweils einen Quartalsabschluss vornehmen. Deshalb muss jeder SSL, der mit dem Kanton Tessin abrechnet, ein Login für IFonte beantragen.

2. Jahresmeldung Grenzgänger mit ELM 5.0

Mit dem Lohnstandard Schweiz Version 5.0 wird auch die Grenzgängermeldung eingeführt (ELM Tax-Crossborder ELM-TXB). Damit ist zusätzlich zu ELM-QST eine jährliche Meldung für Grenzgänger erforderlich. Die neue Meldung gilt bis auf Weiteres nur für Grenzgänger aus den Grenzstaaten beziehungsweise für die betroffenen Kantone.

- Sondervereinbarung von Frankreich mit den Kantonen VD, NE, JU, SO, BS, BL, BE, VS: Kein QST-Abzug in der Schweiz, aber Meldung der Bruttolohnsumme an die kantonalen Steuerverwaltungen, die die Meldung bis 30. April des Folgejahres an Frankreich weiterleitet.

- Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien für die Kantone TI, GR und VS: Bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens muss die jährliche Grenzgängermeldung nicht übermittelt werden. Die monatliche QST-Abrechnung ist ausreichend.
- Nach Inkrafttreten des neuen Grenzgängerabkommens zwischen der Schweiz und Italien: Der SSL muss zusätzlich zur monatlichen QST-Abrechnung mithilfe von ELM-TXB eine jährliche Meldung der geforderten Personendaten an die kantonale Steuerverwaltung übermitteln. Der Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden der Schweiz und Italiens erfolgt jeweils bis zum 20. März des Folgejahres. Wann das neue Grenzgängerabkommen rechtskräftig wird, ist noch nicht bekannt. Die beiden Staaten müssen es zuerst noch ratifizieren. Es tritt dann auf das folgende Kalenderjahr in Kraft.

Werden neue Grenzgängerabkommen mit Grenzstaaten vereinbart, kann die Meldung auf weitere Grenzstaaten oder Kantone ausgeweitet werden.

C. Pflichten der Steuerpflichtigen

Arbeitnehmende sind als Steuerpflichtige nur indirekt an der QST beteiligt. Zum einen müssen sie grundsätzlich alle Informationen liefern, die es dem SSL ermöglichen, die QST korrekt abzurechnen. Zum anderen können sie bis zum 31. März des Folgejahres intervenieren, wenn sie mit der Steuerabrechnung nicht einverstanden sind. Je nach persönlicher Situation erfolgt das mit einem Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) oder auf Neuberechnung der QST.

D. Haftung und Pflichten des Arbeitgebenden

Der Gesetzgeber hat die ursprüngliche Verschärfung der Verwaltungsratssolidarhaftung analog der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Gesetzgebungsprozess gestrichen. Damit verbleibt die Haftung auf dem bisherigen Niveau. Der SSL haftet im vollen Umfang für die Entrichtung der QST, selbst bei Fehlinformationen des Arbeitnehmenden oder von Dritten. Er ist verpflichtet, die für die korrekte Steuererhebung notwendigen persönlichen Verhältnisse der QST-pflichtigen Person zu ermitteln (QST-Pflicht ja/nein, Wohnsitz, Wochenaufenthalt, Zivilstand, Kinder mit Unterstützungspflicht, Konfession, weitere Tätigkeiten inkl. Ersatzleistungen im In- und Ausland, Erwerbstätigkeit des Partners und je nach Situation das Gebiet In- und Ausland, in dem die Tätigkeit physisch erbracht wird, usw.).

Werden QST vorsätzlich oder fahrlässig nicht abgeliefert, kann das den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen^[2]. Der Arbeitgebende muss die abgezogene QST dem Arbeitnehmenden in jeder Lohnabrechnung und zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenlegen. Damit der Arbeitnehmende den QST-Abzug überprüfen kann, sollten Arbeitgebende zudem in Ziffer 15 des Lohnausweises den

[1] Vgl. Swissdec, Merkblatt Lohnstandard-CH QST Version 5.0 / Ausgabe 04.12.2020.

[2] Vgl. Art. 175 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

oder die angewendeten Tarificodes und die entsprechenden Perioden aufführen (freiwillig).

Der SSL muss einen QST-pflichtigen Arbeitnehmenden innerhalb von acht Tagen bei den QST-Behörden anmelden. Das gilt auch für Mutationen. Bei einer Deklaration mit ELM erfolgen diese Meldungen zusammen mit der Monatsabrechnung. Hält der SSL die Fristen nicht ein, verliert er je nach kantonaler Regelung den Anspruch auf die Bezugsprovision. Diese wurde übrigens von 1-3% auf 1-2% reduziert.

Bei verzögerter Bezahlung von verrechneten QST kann die Steuerbehörde wie bisher zusätzlich Verzugszinsen erheben. Kommt ein SSL den Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann ihn die Steuerbehörde büssen und die geschuldeten QST nach Ermessen erheben.

E. Der SSL in Sondersituationen

Das KS 45 präzisiert zudem Sondersituationen von SSL: Beim Personalverleih hält es fest, dass der Verleiher als SSL anzusehen ist. Beim Kettenverleih ist es der letzte Verleiher, also derjenige, der den Arbeitnehmenden an den Einsatzbetrieb ausleiht. Beim Personalverleih aus dem Ausland – der gesetzlich unzulässig ist – ist der Entleiher der SSL und zum Abführen der QST verpflichtet.

Das KS 45 definiert im Weiteren den faktischen Arbeitgebenden und übernimmt die früheren Kriterien des Kantons Zürich. Massgebend ist demnach nicht die Summe der effektiven Arbeitstage in der Schweiz, sondern die vereinbarte Entsendedauer. Sind die Kriterien für eine faktische Arbeitgeberschaft erfüllt und übersteigt die Entsendedauer drei Monate innerhalb von zwölf Monaten, ist der Arbeitnehmende auch dann QST-pflichtig, wenn er nur sporadisch in der Schweiz gearbeitet hat.

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den öffentlich zugänglichen Informationen von Mitte Januar 2021 inkl. ELM-Standard 5.0 von Swisdec.

II. Anpassungen in der Steuerveranlagung zur Erreichung der Gleichbehandlung

A. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Die SSL müssen die QST für die gleichen Fälle wie bisher berechnen und an die Steuerbehörden abliefern. Dazu gehören einerseits Mitarbeitende mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung und mit Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit (ausser sie sind mit einem/r Schweizer/in oder Niedergelassenen [mit C-Bewilligung] verheiratet). Andererseits zählen verschiedene Gruppen mit Wohnsitz im Ausland und einer Tätigkeit in der Schweiz (aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit) dazu: Grenzgänger (ohne Sonderabkommen), internationale Wochenaufenthalter, Verwaltungsräte, Künstler, Sportler, Referenten und weitere Sondergruppen sowie Sonderfälle (Mitarbeiterbeteiligungsexport, Vorsorgeleistungen).

QST-Pflichtige mit Schweizer Wohnsitz und einem Erwerbseinkommen von CHF 120'000 oder mehr müssen mit der NOV immer eine Steuererklärung einreichen. Diese Möglichkeit steht neu auch QST-Pflichtigen offen, die weniger als CHF 120'000 verdienen und in der Schweiz ansässig sind. Damit können sie Abzüge geltend machen, genau wie Schweizer (mit Wohnsitz in der Schweiz) oder Niedergelassene, die eine reguläre Steuererklärung einreichen. Wer einmal die NOV wählt, bleibt auch für die folgenden Jahre in diesem Verfahren.

Die NOV gilt zudem für Quasiansässige (Wohnsitz im Ausland und in der Regel werden mindestens 90 Prozent des steuerbaren Einkommens in der Schweiz versteuert). Die Ermittlung der Grenze von 90 Prozent erfolgt nach den Regeln des Schweizer Steuerrechts. Damit muss der Steuerpflichtige neben seinen Einkünften auch diejenigen des Ehepartners und einen allfälligen Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft im Ausland mitberücksichtigen.

Eine NOV muss auch dann zugelassen werden, wenn die Situation des Steuerpflichtigen mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder um Abzüge gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geltend zu machen. Für diese Fälle muss jedoch jährlich ein Antrag gestellt werden. Eine obligatorische NOV muss bei übrigen, nicht QST-pflichtigen Einkünften für solche mit Wohnsitz Schweiz erfolgen. Zudem gibt es Kantone, die weitere Ausnahmen definieren, etwa bei Grundstücksbesitz.

Während im KS 45 kein Mindesteinkommen oder Vermögen definiert wird, haben einige Kantone in ihren Wegleitungen solche veröffentlicht. Der Kanton Bern sieht zum Beispiel zusätzliche Einkünfte von mindestens CHF 3'000 oder ein steuerbares Vermögen per Ende der Steuerperiode von mind. CHF 150'000 vor.

Auch für die NOV von Amtes wegen findet man Hinweise in einigen kantonalen Wegleitungen. Im Kanton Bern ist sie erforderlich, wenn jemand mit Wohnsitz in der Schweiz innerhalb einer Steuerperiode zunächst ordentlich besteuert wird und dann der QST unterliegt. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die NOV:

Tabelle 1: Möglichkeiten des NOV im Anhang II von KS 45

Anhang II – Übersicht über die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen	Voraussetzungen	Antrag	Folgen	Zuständigkeit
Personen mit Ansässigkeit Schweiz					
Obligatorische NOV	Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG	Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mind. CHF 120'000 (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten)	Ohne Antrag	NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (für Ehegatten auch nach Trennung oder Scheidung)	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ansässig ist (Stichtagsprinzip)
	Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG	Übrige, nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte (bzw. steuerpflichtiges Vermögen gemäss kantonalem Recht)	Steuererklärung verlangen bis 31.3. des Folgejahres	Gemeinsame NOV bei Ehegatten Quellensteuern werden zinslos angerechnet	
NOV auf Antrag	Art. 89a DBG	keine	Bis 31.3. des Folgejahres oder bei Abmeldung aus der Schweiz	Antrag erstreckt sich auch auf Ehegatten	
Personen mit Ansässigkeit Ausland					
NOV auf Antrag	Art. 99a DBG	90% der Einkünfte in der Schweiz steuerbar (Quasi-Ansässigkeit) Jährliche Ermittlung notwendig	Antrag bis 31.3. des Folgejahres (muss jährlich eingereicht werden)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht erwerbstätig ist bzw. Wochenaufenthalt hat
NOV von Amtes wegen	Art. 99b DBG	Stossende Verhältnisse	Ohne Antrag (von Amtes wegen)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	

Damit Steuerpflichtige entscheiden können, ob sich die Einreichung einer Steuererklärung für weitere Abzüge lohnt (NOV auf Antrag), müssen die Behörden im QST-Tarif eingeschlossene Pauschalabzüge publizieren. Das hat die ESTV im Rundschreiben vom 13. November 2020 getan (2-187-D-2020-d). Sollten Kantone bislang davon abgesehen haben, müssen sie das nun nachholen.

B. Korrekturen der Quellensteuern

Nichtquasiansässige können nach den neuen Bestimmungen nur noch eine Neuberechnung der QST verlangen; die bisherige Tarifkorrektur entfällt. Auch andere QST-Pflichtige (ausser mit Ansässigkeit in der Schweiz und Einkommen ab CHF 120'000) können eine solche Neuberechnung verlangen, wenn sie Fehler bei der QST-Abrechnung korrigieren, aber keine zusätzlichen Abzüge geltend machen wollen und auch nicht über zusätzliche Einkommen verfügen.

Das KS 45 führt die Gründe für eine Neuberechnung abschliessend auf:

- Falsche Ermittlung des der QST unterliegenden Bruttolohns.
- Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens.
- Falsche Tarifierung.

Die Kantone bestimmen jedoch selbst, ob dieses Verfahren möglich ist. Die Arbeitgebenden müssen allfällige Korrekturen ihrerseits bis zum 31. März des Folgejahres erledigt haben.

Tabelle 2: Korrekturmöglichkeiten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

		AN Ansässigkeit CH		AN Ansässigkeit Ausland	
		≥ 120k	< 120k	Quasi-ansässig	Nichtquasi-ansässig
Korrektur in der Lohnbuchhaltung bis 31. März	Tariffehler	Korrektur in der Lohnbuchhaltung bis 31. März			
	Ausscheidung Arbeitstage				
	Lohnfehler				
Arbeitnehmender	Tariffehler (QST-pflichtiger Lohn resp. satzbestimmendes Einkommen) oder falscher Tarifcode	NOV	Neuberechnung bis 31. März oder NOV: Antrag bis 31. März zustellen	Neuberechnung bis 31. März oder NOV: Antrag bis 31. März zustellen	Neuberechnung bis 31. März
	Ausscheidung Arbeitstage		Neuberechnung bis 31. März	Neuberechnung bis 31. März	Neuberechnung bis 31. März

Da Abzugsmöglichkeiten für Nichtquasiansässige fehlen, hat der Gesetzgeber die Gewinnungskosten für die Spezialgruppe der Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland und weniger als 30 Tage beschäftigt (Besteuerung nach Art. 92 DBG) wie folgt angesetzt:

- 50% (bisher 20%) der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern.
- 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

III. Vereinheitlichung der Berechnung

Mit der Revision der QST wurde zusätzlich vorgesehen, dass die Arbeitgebenden zwingend mit jedem zuständigen Kanton abrechnen müssen.

Da sich kantonale Bestimmungen bei der Tarifcodefestlegung und Berechnung der QST teilweise markant unterschieden haben, wäre es für die Unternehmen nicht zumutbar gewesen, die Vorgabe ab 1. Januar 2021 im gleichen Ausmass umzusetzen. Deshalb wurde eine Vereinheitlichung im Gesetz vorgegeben: *“Die ESTV muss zusammen mit den Kantonen einheitlich definieren, wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG beim Quellensteuerabzug berechnet werden und wie die satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Zudem muss sie gemeinsam mit den Kantonen regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist”*^[3].

Das KS 45 definiert Details zu weiteren Punkten, etwa Begriffsdefinitionen. Innerhalb des Monats- und Jahresmodells wurde die Berechnung weitgehend vereinheitlicht. Allerdings existieren weiterhin erhebliche kantonale Unterschiede, insbesondere bei den Verfahren. Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Schwerpunkte zur Ermittlung der QST ein.

A. Quellensteuerpflichtige Elemente

Alles, was sich auf die Entlohnung der Anstellung bezieht – sei es vorher oder nachher bezahlt worden –, gehört zum QST-pflichtigen Lohn. Das ist im Grundsatz alles, was auf dem Lohnausweis zwischen Ziffer 1 und 7 aufgeführt werden muss. Das ist gerade für Unternehmen mit internationalem Mitarbeiteraustausch wichtig.

Das KS 45 verweist wiederholt auf die Wegleitung zum Lohnausweis, zum Beispiel auf die Ausnahmeliste in Randziffer 72, auf Randziffern 19 bis 26 für Gehaltsnebenleistungen oder auf Randziffer 18 zur Verpflegungsentschädigung. Insbesondere im Verpflegungsbereich ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, Unklarheiten und unterschiedliche kantonale Umsetzungen zu klären.

Explizit nicht mehr QST-pflichtig sind bei einem Schweizer Wohnsitz Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter. Diese werden ausserhalb der QST abgewickelt.

Eine echte Erleichterung ist für Arbeitgebende, dass folgende, durch den Arbeitgebenden übernommene Leistungen nicht mehr der QST unterliegen, sofern sie für alle Arbeitnehmenden oder in Reglementen definierte Gruppen von Arbeitnehmenden einer Unternehmung gleichermaßen übernommen werden:

- Reglementarische Leistungen des Arbeitgebenden an rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtungen.
- Nichtberufsunfallbeiträge des Arbeitgebenden an die obligatorische Unfallversicherung.
- Beiträge für vom Arbeitgebenden abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

Das KS 45 erwähnt weitere von den QST ausgenommene Elemente wie Hypotax und die besonderen Berufskosten für Expatriates nach der Expatriateverordnung (Expav).

Ausländische Arbeitstage bei Nichtansässigen können ebenfalls von der QST-Basis ausgenommen werden – ausser beim echten deutschen Grenzgänger. Die Satzbestimmung bleibt jedoch auf dem Gesamtlohn. Dieser Umstand wird bei erhöhter Home-Office-Tätigkeit nach COVID-19 in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Bisher haben die SSL solche Tage oft nicht erfasst und vollständig durchbesteuert.

Das KS 45 übernimmt das Vorgehen des Kantons Zürich: Der SSL ermittelt die in der Schweiz steuerbaren Arbeitstage, indem er von 20 Tagen pro Monat die effektiven ausländischen Arbeitstage abzieht. Danach weist er alle Nicht-Arbeitstage wie Ferien, Feiertage usw. automatisch als steuerbare Arbeitstage der Schweiz zu. Dieses Vorgehen stellt für den Arbeitgebenden eine willkommene Vereinfachung dar. In Fällen, in denen der Mitarbeitende nur verhältnismässig wenige Tage in der Schweiz arbeitet, erfolgt jedoch eine unverhältnismässig hohe Besteuerung in der Schweiz.

B. Zuständigkeit des Kantons für die Erhebung der Quellensteuern

Nebst der generellen Bestimmung, dass jeder Mitarbeitende nur noch im zuständigen Kanton abgerechnet werden darf, gibt es in diesem Bereich Präzisierungen, aber keine substanziellen Neuerungen.

[3] Art. 85 Abs. 4 DBG und Art. 33 Abs. 6 StHG.

Tabelle 3: Zuständigkeit des Kantons für die Erhebung der Quellensteuern

Personenkreis	Zuständiger Kanton für QST
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Zuständige Ausgleichskasse
Ausländische Arbeitnehmende ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für Erwerbseinkommen (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wohnkanton
Wochenaufenthalter (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wochenaufenthaltskanton
<ul style="list-style-type: none"> Grenzgänger. Arbeitnehmende im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes (ohne Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes) oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse von einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz. Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland (Art. 93 DBG). Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 97a DBG. 	Unternehmenssitz resp. Betriebsstättenkanton
Künstler, Sportler und Referenten (selbstständige und unselbstständige Tätigkeit)	Ort der Ausübung der Tätigkeit

Bei einem Kantonswechsel ist der neue Kanton ab dem Folgemonat zuständig. Nicht berücksichtigt werden Perioden, die dem anderen Kanton gehören. Das KS 45 beschreibt, wie die Abgrenzung beim Kantonswechsel vorzunehmen ist.

C. Tarificodes

Das KS 45 erläutert einiges zum anwendbaren Tarificode. Dieser setzt sich weiterhin aus dem Buchstaben, der Anzahl zu berücksichtigender Kinder und mit oder ohne Kirchensteuern zusammen – beispielsweise AOY für ledig oder getrennt, ohne Kinder im gemeinsamen Haushalt mit Unterstützungspflicht und mit Kirchensteuern. In diesem Thema werden einige Unklarheiten der bisherigen kantonalen Unterschiede beseitigt und präzisiert. Tarificodewechsel werden ebenfalls auf den Folgemonat wirksam. Der Tarificode D kann nicht mehr als Nebenerwerbstätigkeitstarif angewendet werden, was in einigen Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führt.

Das KS 45 erwähnt nur die für alle Kantone geltenden Tarificodes (Ausnahme: Tarificode F). Der Kanton Tessin führt die zusätzlichen Tarificodes auf. Während die Tarife A, B, C und H für QST-Pflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz oder nur wöchentlicher Heimkehr bei Wohnsitz im Ausland je nach persönlichen Verhältnissen gelten, kommen für Grenzgänger mit täglicher Rückkehr nach Italien die Tarificodes R, S, T und U resp. F zur Anwendung.

D. Fälligkeit

Die Fälligkeit entspricht dem Zeitpunkt, in dem ein unwiderprüflicher Rechtsanspruch entsteht. Es ist immer der zuständige Kanton oder Tarificode anzuwenden, der im Zeitpunkt der Fälligkeit massgebend ist. Ein Arbeitnehmender hat beispielsweise per Ende Monat Anspruch auf eine Schichtzulage oder bei Austritt auf eine Ferienentschädigung für nicht bezogene Ferienstunden. Während in einem bestehenden Arbeitsverhältnis aufgrund der Praktikabilität periodisch verzögerte Auszahlungen wie die Schichtzulage im Folgemonat voraussichtlich weiterhin akzeptiert werden, müssen die Arbeitgebenden beim Ein- oder Austritt vermehrt auf die Fälligkeit achten. Im Katalog "Fragen zum Lohnausweis" wird diese Frage behandelt und mit Beispielen versehen[4].

Ein neuer Begriff ist die Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen. Diese wird als Einmalzahlung geleistet und ihr Anspruch ist im Nachhinein entstanden. Eine Nachzahlung von Familienzulagen aufgrund eines Bescheids ist im Monat der Festlegung und damit der Auszahlung zu berücksichtigen.

E. Ausgewählte Berechnungsgrundsätze

Der zuständige Kanton bestimmt, ob der Arbeitgebende mit dem Monats- oder Jahresmodell rechnen muss. Beim Monatsmodell wird weiterhin ein Monatstarif angewendet, im Jahresmodell ein Jahrestarif. Die Vorgehensweise innerhalb der Modelle wurde harmonisiert. Diese werden in den Kapiteln 6 und 7 des KS 45 umschrieben.

In beiden Modellen gilt es, zwischen periodischen und aperiodischen Lohnelementen zu unterscheiden. Periodische Elemente werden in der entsprechenden Situation auf die ganze Periode hochgerechnet. Aperiodische Elemente hingegen müssen am Schluss dazugezählt werden. Die Hochrechnung wird häufiger benötigt als unter den bisherigen Bestimmungen.

- Für untermonatige respektive unterjährige Ein- oder Austritte wurde die Hochrechnung je nach Modell schon immer benötigt. Jetzt sind die Hochrechnungsregeln jedoch vereinheitlicht.
- Hochrechnung bei mehreren Tätigkeiten oder Ersatzleistungen bei monatlichen Zahlungen: Hier gibt es verschiedenste Möglichkeiten, die Hochrechnung vorzunehmen. Diese beschreibt das KS 45 sowohl beim Monats- als auch beim Jahresmodell. Der SSL muss entscheiden, wie er vorgehen will – ein schwieriges Unterfangen. Denn für den SSL entsteht ein erhöhter Informationsbedarf. Zudem führt es bei der Teilzeithochrechnung dazu, dass beispielsweise die regelmässig bezahlte Familienzulage oder der Privatanteil des Geschäftsautos hochgerechnet werden muss, obwohl diese Beträge nicht Pensum-abhängig sind. Denn die Behörden haben diese periodischen Elemente im KS 45 nicht explizit von der Hochrechnung ausgenommen.

[4] FAQ zum Lohnausweis, Ziffer Allg. 5.

- Beim 13. Monatslohn im Monatsmodell hat sich die vorgesehene Hochrechnung bei angebrochenen Verdienstperioden entschärft. Diese muss nur angewendet werden, wenn der SSL kein Lohnprogramm mit angepassten QST-Berechnungen einsetzt. Ansonsten gilt der 13. Monatslohn als normales periodisches Element.

Bei unregelmässigen Tätigkeiten (nicht monatliche Zahlung) wurden die Hochrechnungsregeln ebenfalls vereinheitlicht. Weitere Präzisierungen finden sich bei den Berechnungen für Zahlungen mit Fälligkeit nach dem Austritt oder vor dem Eintritt.

Die korrekte Umsetzung der Bestimmungen im Berechnungsteil ist ein Kernstück der QST-Revision. Die SSL sollten ihre Anwender der Lohnbuchhaltung gut schulen. Aufgrund der hohen Komplexität beherrschen leider auch die Mitarbeitenden der QST-Behörden noch nicht alle Neuerungen im Detail. Deshalb sollten Auskünfte immer schriftlich verlangt werden. Wir gehen davon aus, dass gewisse Bestimmungen im KS 45 in zwei bis drei Jahren nochmals überdacht werden.

Tabelle 4: Zufluss des Einkommens: Wann ist Lohneinkommen definitiv erzielt?

Allg. 5	<p>Zufluss des Einkommens: Wann ist Lohneinkommen definitiv erzielt?</p> <p>Lohnzahlungen für das Jahr x gehören, sofern ihre Höhe Ende Jahr bekannt ist und die Bezahlung nicht gefährdet ist, in den Lohnausweis der Steuerperiode x. Das gilt auch dann, wenn einzelne Lohnbestandteile erst im Folgejahr x+1 ausbezahlt werden.</p> <p>Wenn im Jahr x ein Rechtsanspruch entstanden ist, die Höhe des Lohnbestandteils Ende Jahr aber noch nicht bekannt ist oder wenn die Bezahlung des Lohns oder von einzelnen Lohnbestandteilen Ende Jahr ungewiss oder strittig ist, gelten sie erst als im Zahlungsjahr zugeflossen und sind im LA des Zahlungsjahrs anzugeben. Das gilt insbesondere für gewinn- und/oder umsatzabhängige Boni und ähnliche Zahlungen.</p> <p>Beispiele</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Lohn bzw. Lohnbestandteile</th> <th style="text-align: center;">Bei Entstehung des Rechtsanspruchs</th> <th style="text-align: center;">Bei Zahlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitslohn</td> <td style="text-align: center;">X¹</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentcheid</td> <td style="text-align: center;">X²</td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td>Vorschuss</td> <td></td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td>Provision; Bonus</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td>Anteil am Geschäftsergebnis</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td>Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsrats honorar</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tantiemen</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (<i>z.B. bei Liquiditätsproblemen</i>)</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X³</td> </tr> <tr> <td>Abgangsentschädigung</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>1 Im Konkursfall erst bei tatsächlicher Zahlung 2 Bei Rechtskraft des Gerichtsentscheid 3 Sofern die Erfüllung gefährdet ist 4 Deklaration in der Lohnperiode, in welcher der Vorschuss verrechnet wird (Bsp.: Vorschuss im Dezember 2017 und Verrechnung mit der Lohnzahlung im Januar 2018 → Lohnausweis 2018)</small></p>	Lohn bzw. Lohnbestandteile	Bei Entstehung des Rechtsanspruchs	Bei Zahlung	Arbeitslohn	X ¹		Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentcheid	X ²	X	Vorschuss		4	Provision; Bonus		X	Anteil am Geschäftsergebnis		X	Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)		X	Verwaltungsrats honorar	X		Tantiemen	X		Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (<i>z.B. bei Liquiditätsproblemen</i>)	X	X ³	Abgangsentschädigung	X		Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)		X
Lohn bzw. Lohnbestandteile	Bei Entstehung des Rechtsanspruchs	Bei Zahlung																																			
Arbeitslohn	X ¹																																				
Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentcheid	X ²	X																																			
Vorschuss		4																																			
Provision; Bonus		X																																			
Anteil am Geschäftsergebnis		X																																			
Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (<i>Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.</i>)		X																																			
Verwaltungsrats honorar	X																																				
Tantiemen	X																																				
Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (<i>z.B. bei Liquiditätsproblemen</i>)	X	X ³																																			
Abgangsentschädigung	X																																				
Rentenzahlungen (<i>Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten</i>)		X																																			

F. Fazit

Die Quellensteuer ist ein hochkomplexes Thema. Es wurde und wird bei den SSL oft unterschätzt – insbesondere bei den Arbeitgebenden. Die korrekte Umsetzung in der Lohnbuchhaltung setzt eine Professionalisierung sowohl bei der Einführung und Umstellung einer Software als auch in der Anwendung voraus. Weil die gesetzlichen Grundlagen innerhalb eines engen Korsetts revidiert wurden, ist eine umfassende Vereinfachung nicht gelungen. Im Gegenteil, es wurde sogar komplexer. Dies wird mir im täglichen Austausch mit Unternehmen und Experten immer wieder bestätigt. Würden detaillierte Kontrollen durchgeführt, könnten Fehler entdeckt werden und Arbeitgebende würden es automatisch als höheres Risiko einstufen. Damit erhielte die Thematik mehr Aufmerksamkeit, als das aktuell der Fall ist. Wir sind weit weg von einem Lohnlauf auf Knopfdruck. Denn die Flexibilisierung und Internationalisierung der Arbeitsverhältnisse lässt sich nicht aufhalten. Und da spielen neben Sozialversicherungsthemen auch die Quellensteuern eine immer wichtigere Rolle. Das KS 45 sagt gerade zu diesen Themen im internationalen Umfeld wenig aus.